

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1910)
Heft: 95

Artikel: Ausstellung der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten im "Nemzeti Szalon" in Budapest vom 24. April bis zum 30. September 1910 : Reglement
Autor: Loosli, L.A. / Boss, E. / Linck, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausstellung der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten im „Nemzeti Szalon“ in Budapest, vom 24. April bis zum 30. September 1910.

Reglement.

1. Organisation der Ausstellung.

Die Durchführung einer Kollektivausstellung der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten im „Nemzeti Szalon“ in Budapest wird von der einladenden Gesellschaft unter der Mitwirkung des Vertreters der G. S. M. B. & A. Herrn C. A. Loosli, Redakteur der „Schweizerkunst“ in Bümpliz besorgt. Der Vertreter unserer Gesellschaft vertritt diese gegenüber der einladenden Gesellschaft in Budapest und gegenüber allfälligen Käufern von Kunstwerken.

2. Ausstellungsraum.

Der Ausstellung steht das Kunstgebäude des „Nemzeti Szalon“ zur Verfügung, welches 7 Säle mit Oberlicht und zusammen rund 300—340 m Rampenlänge umfasst.

Es wird eine Abteilung für Gemälde und Skulpturen, eine fernere Abteilung für Aquarelle, Zeichnungen, Schwarzweissarbeiten und Plakate eingerichtet werden.

3. Zulassung zur Ausstellung.

Nur Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten werden zu der Ausstellung zugelassen.

Zugelassen werden Werke der Malerei, Bildhauerei und der zeichnenden und graphischen Künste, letztere nur insofern, als sie rein künstlerischen Charakter tragen.

Architekturpläne werden nur insofern aufgenommen, als der Raum zu ihrer Aufnahme hinreicht.

Als Regel gilt, dass ein Künstler höchstens drei Werke in der Ausstellung ausstellen darf, jedoch ist die Jury nicht verpflichtet, von jedem Einsender drei Werke anzunehmen. Ausnahmen von dieser Regel kann die Jury mit zweidrittel Majorität beschliessen.

4. Anmeldung und Einlieferung.

Die **provisorische** Anmeldung hat bis spätestens am 5. Februar, die **definitive** Anmeldung der Aussteller hat bis spätestens am 20. Februar l. J. an das Sekretariat (Herrn C. A. Loosli in Bümpliz) zu erfolgen.

Die angemeldeten Kunstwerke müssen bis spätestens den 22. Februar l. J. an die Speditionsfirma Gebrüder Kuoni in Zürich eingeliefert werden. Die Sendungen sind äusserlich sichtbar mit der Aufschrift „Ausstellungsgegenstand für Budapest“ zu versehen. (Formular 5.) Bezüglich der Einsendung sehr grosser Bilder, oder von Skulpturen, die über 500 kg. schwer sind, ist eine vorhergehende Anfrage beim Sekretariat unerlässlich.

5. Aufnahmejury.

Die Aufnahmejury besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich aus den durch die Sektionen gewählten Herren Hodler, Welti, Vallet, Hermanjat, Giacometti. Als Ersatzmänner sind vorgesehen die Herren Emmenegger, Angst und Berta. Die Jury konstituiert sich selbst und als ihr Sekretär fungiert der Ausstellungskommissär. Es gehören ihr an je 2 Mitglieder der deutschen und französischen und ein Mitglied der italienischen Schweiz.

Sie tritt am 1. März im Künstlerhaus in Zürich zusammen. Alle Aussteller haben sich den Entschieden der Jury zu unterwerfen. **Rücktransporte** werden von der Gesellschaft getragen, insofern die Absender ihre Sendungen den Vorschriften des „Reglementes über die Gewährung von Taxermässigungen für Ausstellungsgegenstände vom

1. März 1909“ der S. B. B. (Art. 4, 6 und 9) aufgegeben haben. Im andern Falle übernimmt die Gesellschaftskasse keinerlei Verpflichtungen weder für den Hin- noch den Rücktransport. Der Hintransport nach Zürich bleibt also zu Lasten der Aussteller,

Gegen die Entscheide der Jury ist keine Berufung gestattet. Nur bei Verletzung von positiven Vorschriften kann an den Zentralvorstand rekurrirt werden.

Sollte es sich am Schlusse der Juryverhandlung zeigen, dass noch weitere Werke nötig wären, so hat die Jury das Recht, im Einverständnis mit dem Zentralvorstand noch persönliche Einladungen ergehen zu lassen.

6. Persönliche Einladungen.

Persönliche Einladungen ergehen nur in dem im vorhergehenden Titel vorgesehenen Ausnahmefall.

7. Aufstellung der Kunstwerke.

Das gesamte Arrangement der schweizerischen Ausstellung in Budapest wird von dem Ausschusse der einladenden Gesellschaft, wenn möglich unter Mitwirkung einer Delegation der G. S. M. B. & A. besorgt.

8. Zu- und Rücksendung.

Für die von der Jury angenommenen Kunstwerke trägt die Zentralkasse die Transportkosten von Zürich bis zur Landesgrenze; von hier aus werden sämtliche Kosten für die inländischen Sektionen bis zurück zum Wohnorte des Künstlers von der Ausstellungsleitung in Budapest getragen, jedoch nur insofern, als die unter V vermerkten bahngreglementarischen Bedingungen erfüllt sind.¹⁾ Die Hintransportkosten bis nach Zürich bleiben zu Lasten der Aussteller.

Mit sämtlichen Empfangs- und Speditionsgeschäften in Zürich wird der Ausstellungskommissär oder in dessen Vertretung ein Vertrauensmann unserer Gesellschaft in Zürich betraut.

9. Zoll.

Für alle Kunstwerke welche der Jury vorgelegt werden, ist ein Freipass zu lösen. Dies wird in Zürich vom Ausstellungskommissär besorgt werden.

10. Anfragen und Reklamationen.

Anfragen und Reklamationen sind an den Ausstellungskommissär Herrn C. A. Loosli in Bümpliz zu richten.

11. Verkaufsprovisionen.

Von der Ausstellungsleitung in Budapest wird eine Verkaufsprovision von 12% und vom Zentralvorstand eine solche von 8%, zusammen von 20% erhoben.²⁾ Die Verkaufspreise sind dementsprechend zu erhöhen.

12. Schlussbestimmung.

Die Aussteller angenommener Werke anerkennen bedingungslos die vorstehenden Reglementsbestimmungen.

Im Auftrag des Zentralvorstandes der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten:

Der Ausstellungskommissär:

L. A. Loosli.

Vorstehendes Reglement ist vom Zentralvorstand der G. S. M. B. & A. in seiner Sitzung vom 15. Januar 1910 angenommen und als verbindlich erklärt worden.

Der Vizepräsident:

Der I. Sekretär.

E. Boss.

E. Linck.

N. B. ¹⁾ „Reglement über die Gewährung von Taxermässigung für Ausstellungsgegenstände“ der S. B. B., gültig vom 1. März 1909 an.

Art. 4. Für den Hintransport kommen die vollen tarifgemässen Taxen zur Berechnung.

Kunstgegenstände wie Gemälde, Statuen, Gegenstände aus Erz-

